

# Tempo 30 auf der Wischhausstraße

Zielvorstellung, rechtliche  
Voraussetzungen, Ansprüche

## § 45 Abs. 1 c) StVO

- Straßenverkehrsamt ordnet an
- auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde
- Tendenz zur Ausweitung von Tempo 30-Zonen im Regierungsbezirk Münster
- Rundverfügung der BR vom März 2012 an Straßenverkehrsämter mit Hinweis auf gesetzliche Voraussetzungen

# Gesetzliche Voraussetzungen

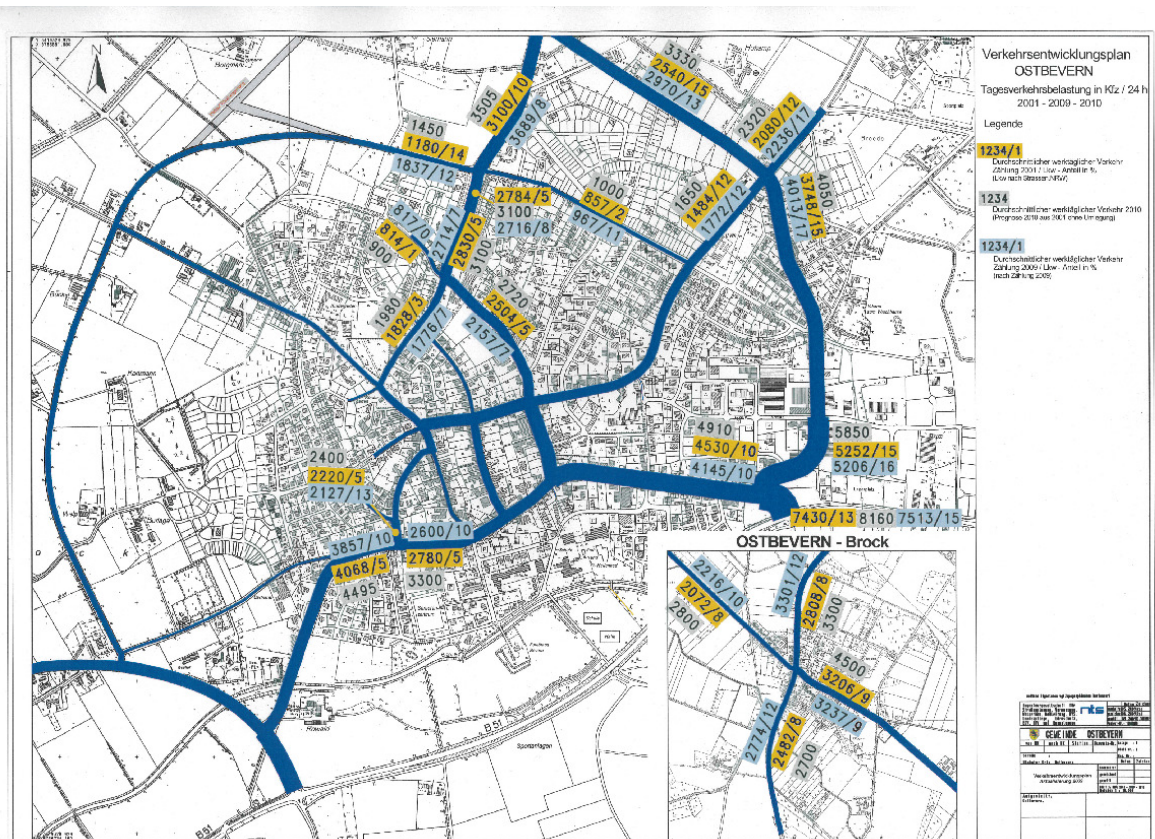
- Tempo 30 ist zulässig insbesondere in Bereichen mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und hohem Querungsbedarf der Straße
- Keine Anordnung auf klassifizierten Straßen
- Keine Anordnung auf Vorfahrtsstraßen

# Umsetzung durch die VV StVO

- Flächendeckende Verkehrsplanung der Gemeinde erforderlich, in deren Rahmen das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz festgelegt wird.
- Zusätzlich: Belange des ÖPNV und des Wirtschaftsverkehrs berücksichtigen
- Zusätzlich: Belange der öffentlichen Sicherheit (Rettungswesen) haben Vorrang
- Zusätzlich: Anordnung nur dort, wo Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung

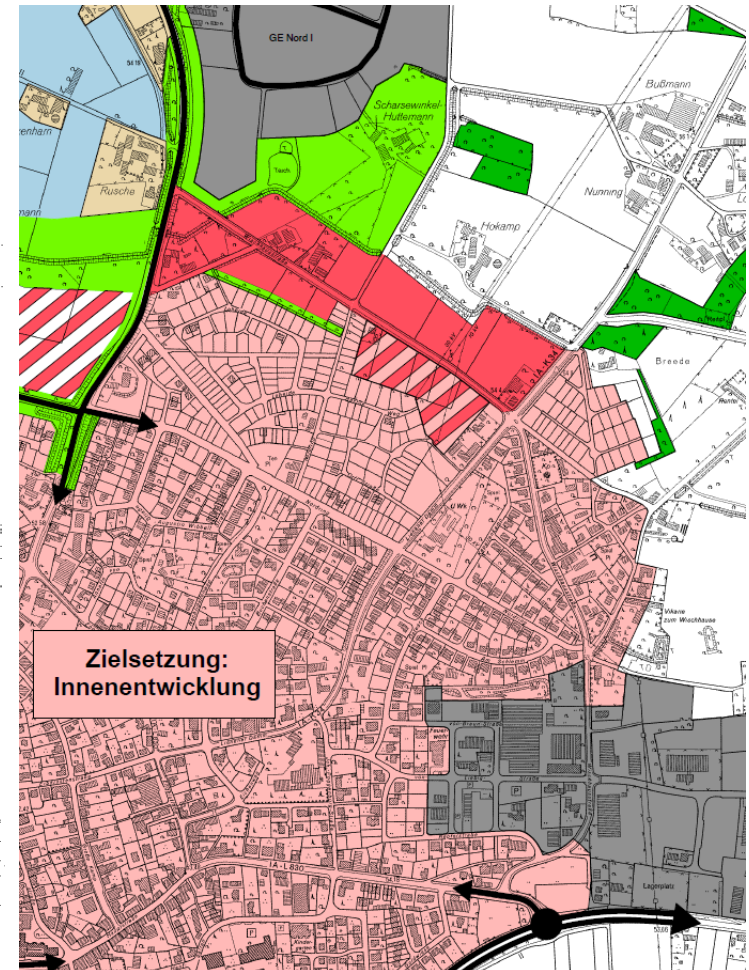
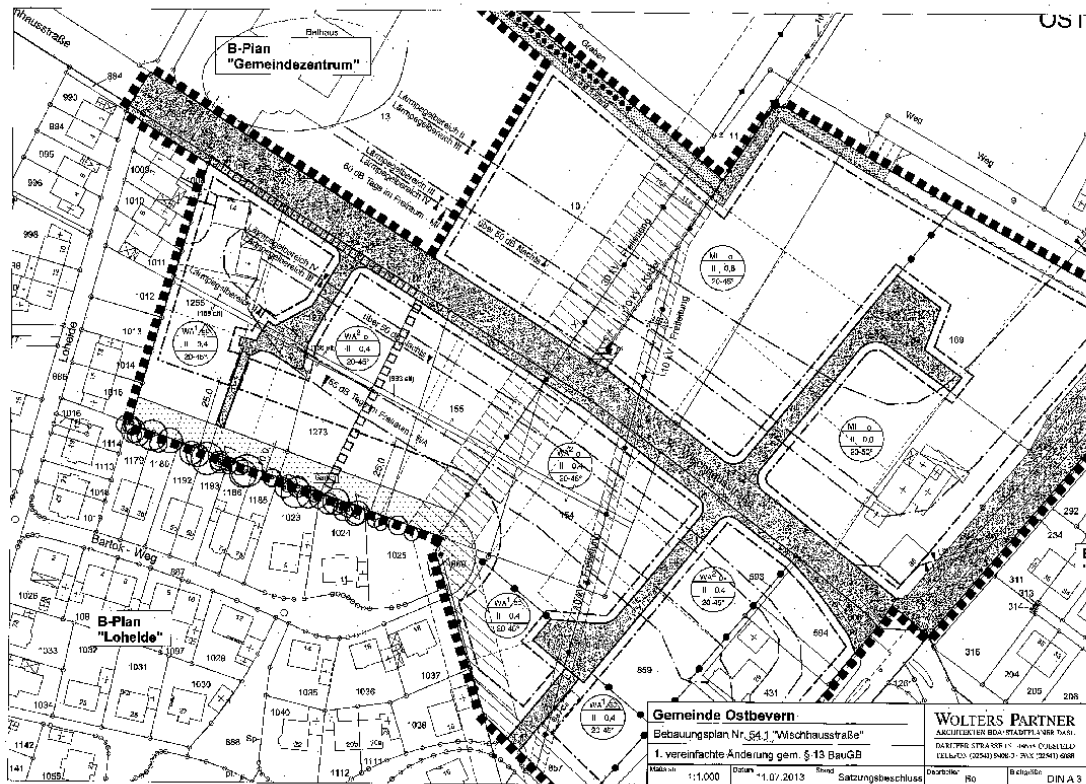
# Gegenwärtige Situation auf der Wischhausstraße

- VEP 2001



# Gegenwärtige Situation Wischhausstraße

- B-Plan 54.1
- Strukturkonzept „Bauliche Entwicklung Wohnen und Gewerbe“: Ausschnitt Wischhausstraße



# Gegenwärtige Situation

## Wischhausstraße

- Busverkehr, Linie und Schulbus
- Praktische Bedeutung für den landwirtschaftlichen Verkehr u. Feuerwehr
- In Höhe Gewerbegebiet Nord I geringer Querungsbedarf für Fußgänger
- Durchgangsstraße, Abkürzung
- Ausbauplanung 2008: 6m Fahrbahn, 4,5m Grünstreifen, 2,5m Gehweg (Radfahrer frei)





# Unter welchen Voraussetzungen kann die Wischhausstraße zur Tempo 30-Zone werden?

- Herausnahme aus dem Vorbehaltsnetz unter Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorbehaltsnetzes möglich?
- Bauliche Veränderungen der Straße, um der Bedeutung für Fußgänger und Radfahrer gerecht zu werden (kein Vorrang des Autoverkehrs)?
- ÖPNV, landwirtschaftlicher Verkehr, Rettungswesen umleitbar?
- Funktion als Sammelstraße aus den anliegenden Wohngebieten darf nicht im Vordergrund stehen
- Verkehrliche Entlastung der Straße ist in der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungskonzeptes nachzuweisen
- Konzept für die innerörtliche städtebauliche Entwicklung muss verdeutlichen, dass die Straße keine Durchgangsstraße mehr sein soll
- Herstellung geschlossener Ortschaft durch Versetzen des Ortseingangsschildes



# Anspruch der Gemeinde auf Einrichtung der Tempo 30-Zone?

- VG Köln 2008:
- Der Gemeinde steht gegenüber der Straßenverkehrsbehörde ein Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer örtlichen Verkehrsplanung zu.
- Die Berücksichtigung setzt voraus, dass die Gemeinde ein flächendeckendes Verkehrskonzept mit Be- und Entlastungsstraßen vorlegt.
- In die Verkehrsplanung darf die Gemeinde auch städtebauliche und planerische Gesichtspunkte mit einbeziehen.
  
- => Bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen des § 45 StVO und der VV StVO und bei Vorliegen eines plausiblen Verkehrskonzepts kann ein Anspruch der Gemeinde auf straßenverkehrsrechtliche Anordnung bestehen.